



GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTLICHE GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE E.V.
 Fachverband für Psychotherapie und Beratung

Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e.V. (GwG)
 Bundesgeschäftsstelle · Postfach 27 01 65 · 50508 Köln

An das
 Sekretariat des Ausschusses
 für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
 Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
 z. Hd. Herrn Schlichting
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211-8843002

Bundesgeschäftsstelle
 Hausanschrift:
 Richard-Wagner-Straße 12
 50674 Köln
 Postfachanschrift:
 Postfach 27 01 65
 50508 Köln



BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Telefon: 0221 / 925908 - 11
 Telefax: 0221 / 925908 - 19
 E-Mail: gwg-koeln@netcologne.de
 Internet: <http://www.gwg-ev.org>

Unser Zeichen: KOH - BK

27. Jan .2000

Stellungnahme der GwG zum Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Heilberufesgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer

Die GwG sieht in der beabsichtigten Errichtung einer Kammer für den zum 1. Jan. 1999 durch das PsychThG verrechtlichten Berufsstand eine angemessene Lösung zur Selbstverwaltung der neuen freien Berufe.

Zu Art. 1 § 1

- a. Die Organisation der beiden neuen Heilberufe in einer Kammer wird aus Gründen der Praktikabilität, der identischen Bedingungen der Berufsausübung und der teilweise übereinstimmenden Aufgabenstellung befürwortet.

- 2 -

- b. Der Name „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ist zweckmässig. Verschiedentlich vorgebrachte Bedenken, das damit für die Öffentlichkeit die Gruppe der psychotherapeutisch tätigen Ärzte nicht erkennbar würde, werden nicht geteilt.
- c. Die Errichtung einer Kammer in Nordrhein-Westfalen ist die wirtschaftlich angemessene Lösung.
Sie ist darüber hinaus im Interesse der Bevölkerung zweckmässig zur Herbeiführung und Sicherung gleicher Standards für die Berufsausübung der Psychotherapeut/innen im Land.

Art. 1 § 6

Im Interesse und zur Förderung einer möglichst einheitlichen Berufsausübung könnte in einem anzufügenden Abs. 5 angeregt werden, dass die Psychotherapeutenkammer und eine Vertretung der in der Ärztekammer organisierten psychotherapeutisch tätigen Ärzte einen gemeinsamen Beirat zur gegenseitigen Information bilden.

Art. 1 § 11

Die Gruppe der Kinder- und Jugendlichentherapeut/innen wird auf Dauer eine Minderheit in der Gesamtheit der Kammerangehörigen bilden. Dieser Gruppe sollte deshalb ein Minderheitenschutz eingeräumt werden.

Art. 1 „III. Abschnitt Weiterbildung“ (§§ 33 - 51)

In dem Abschnitt „Weiterbildung“ sollte - wie auch für die anderen verkammerten Heilberufe - für die neuen Heilberufe ein Unterabschnitt „Weiterbildung Psychotherapie“ vorgesehen werden.

PT-Kammer NRW/Anhörung v. 2.2.2000

- 3 -

Da die Weiterbildung der Kammerangehörigen erst noch ausgestaltet werden muss, sollte in „5. Unterabschnitt Weiterbildung Psychotherapie“ jetzt normiert werden, dass die Weiterbildung der Kammerangehörigen durch eine Weiterbildungsordnung der Kammer geregelt wird.

Art. 4 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Das PsychKG sollte so geändert und ergänzt werden, dass Personen mit psychischen Störungen gesetzlichen Anspruch auf die Fachkompetenz der Angehörigen der Psychotherapeutenkammer haben.

In § 2 sollten deshalb im Satz 1 hinter dem Wort „ärztlich“ und in Satz 2 hinter dem Wort „ärztlicher“ jeweils die Worte „oder psychologisch-psychotherapeutisch“ eingefügt werden.

Entsprechende Folgeänderungen wären in den Paragraphen 6 ff. vorzunehmen.

Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16.6.1970

Die Einrichtung einer Gutachterstelle bei der Psychotherapeutenkammer wird für zweckmässig und notwendig gehalten. Deshalb wird angeregt, dass der bisherige Text des § 1 zu Abs. 1 wird und folgender Abs. 2 angefügt wird: „Bei der Psychotherapeutenkammer wird eine Gutachterstelle für Fragestellungen eingerichtet, die in den Aufgabenbereich von Psychotherapeuten fallen. Einzelne Aufgabenbereiche bestimmt die Kammer.“

PT-Kammer NRW/Anhörung v. 2.2.2000

- 4 -

Art. 6 § 2

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 sieht vor, dass dem Gründungsausschuss die Rechtsstellung der Kammerversammlung zugewiesen wird. Für diese weitreichende Kompetenzzuweisung an ein demokratisch noch nicht legitimes Gremium gibt es keine Begründung. Alle nicht unmittelbar zur Errichtung der Kammer notwendigen Tätigkeiten und Beschlüsse sollten vielmehr der dann demokratisch legitimen Kammerversammlung überlassen bleiben.

Der Gründungsausschuss sollte deshalb befugt werden, zur Finanzierung der Errichtung der Kammer eine vorläufige Beitragsordnung zu erlassen und ansonsten die Urwahl zur Psychotherapeutenkammer durchführen.

Begründungen im einzelnen und Weiteres werden mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Otto Hentze
Bundesgeschäftsführer